

▶ Titulierte Forderung

Aufrechnung durch Schuldner möglich?

| Mehrere Leser haben gefragt, ob der Schuldner gegen eine titulierte Forderung des Gläubigers aufrechnen kann. Hier ist eine Entscheidung des BGH aufschlussreich (25.6.19, II ZR 170/17, Abruf-Nr. 210692). |

Der BGH: Die Aufrechnung gegen eine durch Urteil titulierte Forderung unterliegt den Einschränkungen, denen sie unterläge, wenn sie im Wege der Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO) eingewendet worden wäre. Ist eine zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung des Titelschuldners in entsprechender Anwendung von § 767 Abs. 2 ZPO präkludiert, wird sie so behandelt, als sei die Aufrechnung nie erklärt worden.

MERKE | Mit Gegenforderungen des Schuldners, die erst nach Schluss der letzten mündlichen Verhandlung entstanden sind, auf die das die Forderung titulierende Urteil ergangen ist, kann aufgerechnet werden. Wird die Gegenforderung, die davor bereits existierte, aber nicht bereits im Verfahren über die Forderung dieser entgegengehalten, ist damit die Aufrechnung „präkludiert“, aber auch nur die Aufrechnung.

Nicht ausgeschlossen ist die gesonderte Geltendmachung der Gegenforderung. Sie kann nur nicht mehr verwendet werden, eine Zwangsvollstreckung aus dem über die Forderung ergangenen Titel – sei es durch Vollstreckungsgegenklage, sei es durch Aufrechnung – abzuwehren.

▶ Leser-Service

Kostenloses Vertiefungsgespräch mit dem Schriftleiter

| Haben Sie noch fachliche Fragen zu einem soeben gelesenen Beitrag oder generell zu den Themen dieser Ausgabe? Dann können Sie sich jetzt als Abonnent von „VE Vollstreckung effektiv“ – ohne weitere Kosten – mit dem Schriftleiter in Verbindung setzen. |

Auch im September können Sie sich **wöchentlich** einen von **drei Telefonterminen** für ein Vertiefungsgespräch sichern. Klären Sie offene Fragen im direkten Gespräch mit unserem Schriftleiter, Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock, persönlich (Achtung: keine Rechtsberatung).

Gehen Sie auf www.iww.de/s4193. Suchen Sie sich einen passenden Termin aus. Geben Sie Ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse ein. Bestätigen Sie alles – fertig! Der Schriftleiter wird sich dann an Ihrem Wunschtermin bei Ihnen melden und 15 Minuten „ganz für Sie da sein“.

Selbstverständlich können Sie Ihre Fragen und Anregungen auch weiter, wie gewohnt, unter ve@iww.de an die Redaktion übermitteln. Wir nehmen uns Ihrer Anliegen gern an!



IHR PLUS IM NETZ

ve.iww.de

Abruf-Nr. 210652

Was präkludiert ist
und was nicht



INFORMATION

Hier geht es zur
Terminreservierung